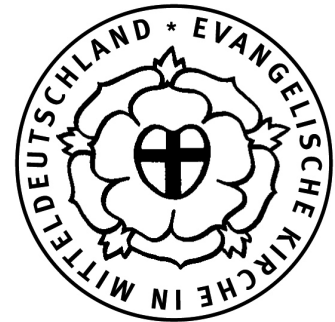


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

#### A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Ordnung der Notenbibliothek im Zentrum für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 13. Mai 2013	194
Anlage: Gebührenordnung	195
Ordnung für den christlich-jüdischen Dialog in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 14. Mai 2013	195
Ordnung der Aktion „Mitarbeiter für Mitarbeiter“ vom 14. Mai 2013	196
Eingruppierungs- und Zulagenverordnung für Pfarrer und Pfarrerinnen vom 26. April 2013	197
Erste Verordnung zur Änderung der Friedhofsverordnung vom 26. April 2013	189
Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagerichtlinie Kirchenkreise – AnLRKK) vom 26. April 2013	198
Anlage: Ratingtabelle	201
Errichtung eines Zweckverbandes zum gemeinsamen Betrieb von Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Wittenberg	202
Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Wittenberg“	202
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Beutnitz, Golmsdorf, Kunitz, Jenalöbnitz und Löberschütz zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Am Gleisberg-Beutnitz, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Jena	204
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Neustadt und Altenfeld zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Neustadt-Altenfeld, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau	204

#### B. PERSONALNACHRICHTEN 204

#### C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN 206

#### D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	208
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	208

## A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

### Ordnung der Notenbibliothek im Zentrum für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 13. Mai 2013

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Ordnung beschlossen:

#### § 1 Rechtsstellung

Die Notenbibliothek ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Sie ist dem Zentrum für Kirchenmusik zugeordnet.

#### § 2 Aufgabe

- (1) Die Notenbibliothek hat die Aufgabe, Arbeitshilfen für die kirchenmusikalische Praxis zu geben, insbesondere Notenmaterial und Fachliteratur zu beschaffen und zu betreuen, Aufführungsmaterial bereitzustellen oder zu vermitteln und in Verbindung damit bei der Literatúrauswahl zu beraten.
- (2) Die Notenbibliothek wird vorrangig für Chöre, Einrichtungen und Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichtet. Daneben können auch andere kirchliche und nichtkirchliche Institutionen die Notenbibliothek nutzen.

#### § 3 Ausleihe

- (1) Bestandteile der Notenbibliothek sind Aufführungsmaterial zur Ausleihe und die Handbibliothek, aus der nur in begründeten Ausnahmefällen Einzelexemplare kurzfristig ausgeliehen werden können.
- (2) Die Leihfrist kann bei Aufführungsmaterial bis zu einem Jahr betragen, bei Einzelexemplaren zur Ansicht bis zu vier Wochen. Die Weitergabe an Dritte durch den Entleiher ist nicht gestattet.
- (3) Der Entleiher verpflichtet sich zu einem sorgsamem Umgang mit dem Material. Eintragungen sind nur mit weichem Bleistift gestattet und müssen vor der Rücksendung entfernt werden. Das Material muss gesichert aufbewahrt werden. Bis zur vollständigen Rücksendung an die Notenbibliothek ist der Entleiher voll verantwortlich und haftbar für das Material.
- (4) Die Rücksendung hat innerhalb eines Monats nach der letzten Aufführung beziehungsweise bei Ansichtsexemplaren spätestens nach vier Wochen Leihzeit zu erfolgen. Bei Terminverschiebungen ist die Notenbibliothek umgehend zu benachrichtigen. Der Entleiher verpflichtet sich zum sachgemäßen Verpacken und Versenden.
- (5) Für verloren gegangenes oder beschädigtes Material beschafft die Notenbibliothek auf Kosten des Entleihers entsprechenden Ersatz.
- (6) Für die Ausleihe werden Gebühren erhoben. Das Nähere ist in einer durch die Kammer für Kirchenmusik zu erlassenden Gebührenordnung geregelt.

#### § 4 Leitung

- (1) Die fachliche Leitung der Notenbibliothek obliegt einem Kirchenmusiker oder einem Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation. Der Leiter wird vom Kollegium des Landeskirchenamtes berufen.
- (2) Der Leiter vertritt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland in Angelegenheiten der Einrichtung nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung. Er trägt die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Beirats.
- (3) In der laufenden Geschäftsführung wird die Notenbibliothek durch das Zentrum für Kirchenmusik unterstützt.

#### § 5 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Notenbibliothek wird ein Beirat eingesetzt. Seine Aufgabe besteht insbesondere in der Beratung zur Anschaffung von Noten und zur Gesamtwicklung der Bibliothek.
- (2) Dem Beirat gehören an:
  1. der Leiter der Notenbibliothek,
  2. der Landessingwart,
  3. der Leiter der Bibliothek der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik,
  4. bis zu fünf von der Kammer für Kirchenmusik für fünf Jahre zu berufende Mitglieder. Sie sollen die Bereiche Posaunenarbeit, Kinderchorarbeit, Kirchenmusik im ländlichen Raum, Populärmusik, Oratorien und Konzerte vertreten. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der zuständige Referatsleiter im Landeskirchenamt kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des Stellvertreters anwesend sind.
- (6) Der Beirat kommt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen. Es ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies der Leiter oder drei andere Mitglieder verlangen.

#### § 6 Gleichstellungsklausel

Alle Ausdrücke für Personen und Funktionen in dieser Ordnung bezeichnen gleichermaßen Frauen und Männer.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Notenbibliothek im Zentrum für Kirchenmusik in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 19. September 2006 (ABl. S. 210) außer Kraft.

Erfurt, den 13. Mai 2013  
(5812-03)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Anlage gemäß § 3 der Ordnung der Notenbibliothek im Zentrum für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

(Beschlissen durch die Kammer für Kirchenmusik am 11. Februar 2013)

**Gebührenordnung**

I. Instrumentalmusik	Euro
a) Soloinstrument	2,50
b) kleine Besetzung (Duett bis Quintett): gesamtes Material	5,00
einzelne Stimmen	2,50
c) große Besetzung (Ouvertüre, Sinfonie etc.): gesamtes Material	10,00
einzelne Stimmen	5,00
II. Vokalmusik	
a) A cappella oder mit kleiner instrumentaler Besetzung (bis zu 5 Instrumente oder Instrumentalpartituren) gesamtes Material Partitur, Klavierauszüge, Chorpartituren, Instrumentalsatz	6,00
einzelne Instrumentalstimmen	4,00
einzelne Instrumentalstimmen	2,50
b) Einzelwerke mit großer instrumentaler Besetzung (Oratorien etc.) gesamtes Material Partitur, Klavierauszüge, Chorpartituren, Instrumentalsatz	15,00
einzelne Instrumentalstimmen	8,00
einzelne Instrumentalstimmen	2,50
c) Bach-Kantaten gesamtes Material Partitur, Klavierauszüge, Chorpartituren, Instrumentalsatz	10,00
einzelne Instrumentalstimmen	6,00
einzelne Instrumentalstimmen	2,50
d) Sammelwerke (Chorsammlungen)	10,00
III. Mahngebühr (pro angefangene Woche)	
1. Mahnung (nach 1 Woche)	1,00
2. Mahnung (nach 3 Wochen)	10,00
3. Mahnung (nach 6 Wochen)	20,00
IV. Noten zur Ansicht	
- pro Einzeltitel	1,00
- insgesamt nicht mehr als bis zu 4 Wochen	5,00
V. Notenersatz in Höhe der Neuanschaffung (ohne Bearbeitungsgebühr)	
VI. Weitere Regelungen	
1. Die Gebühren beziehen sich auf das Entleihen eines Titels unabhängig von der Anzahl der Stimmen/Exemplare.	
2. Portokosten werden in voller Höhe vom Entleiher übernommen.	
3. Es wird nicht zwischen kirchlichen Nutzern aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und aus anderen Landeskirchen unterschieden.	
4. Bei nichtkirchlichen Organisationen wird pro Titel ein genereller Aufschlag von 5,00 Euro zusätzlich zur Leihgebühr erhoben.	
5. Bei einer Ausleihe von über einem Jahr wird ein Aufschlag von 15,00 Euro zusätzlich zur Leihgebühr erhoben.	

**Ordnung für den christlich-jüdischen Dialog in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Vom 14. Mai 2013

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

Der christlich-jüdische Dialog ist gemäß Artikel 2 Absatz 8 Kirchenverfassung EKM<sup>1</sup> eine zentrale Aufgabe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe setzt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland einen Beauftragten für den christlich-jüdischen Dialog ein. Der Beauftragte wird durch einen Beirat unterstützt.

§ 2  
Aufgaben und Inhalte

(1) Der Beauftragte mit dem Beirat hat insbesondere die Aufgabe:

1. Grundsätze des christlich-jüdischen Dialogs zu beraten,
2. Vorschläge für die Umsetzung des christlich-jüdischen Dialogs zu geben und sich an deren Durchführung zu beteiligen,
3. Anregungen für die entsprechende Arbeit in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche zu geben,
4. die Vernetzung lokaler oder regionaler Gruppen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu unterstützen.

Zu diesem Zweck kann der Beirat auch öffentliche Foren durchführen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe wirken der Beauftragte mit dem Beirat hin auf

1. die Begegnung mit dem lebendigen Judentum, vor allem durch den Kontakt zu den jüdischen Gemeinden auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und nach Israel,
2. die Aufarbeitung historischer Themen, insbesondere in Hinblick auf die Verantwortung der Kirche bei der Verfolgung und Vernichtung jüdischen Lebens,
3. die Verankerung der Ergebnisse des christlich-jüdischen Dialogs in Gottesdienst und Gemeindegarbeit,
4. die Berücksichtigung des christlich-jüdischen Dialogs in der Aus- und Weiterbildung.

§ 3  
Beauftragung

(1) Der Beauftragte der Evangelischen Kirche in Mittel-

<sup>1</sup> „Sie fördert das christlich-jüdische Gespräch. Sie erinnert an die Mitschuld der Kirche an der Ausgrenzung und Vernichtung jüdischen Lebens, setzt sich für die Versöhnung mit dem jüdischen Volk ein und tritt jeder Form von Antisemitismus und Antijudaismus entgegen.“ (Kirchenverfassung EKM Artikel 2 Absatz 8)

deutschland und der Beirat für den christlich-jüdischen Dialog werden vom Kollegium des Landeskirchenamtes berufen.

- (2) Dem Beirat gehören an
1. der Beauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für den christlich-jüdischen Dialog,
  2. je ein Beauftragter für den Kontakt zu den jüdischen Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt und im Freistaat Thüringen, wobei einer dieser Beauftragten mit dem Beauftragten der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für den christlich-jüdischen Dialog identisch sein kann,
  3. der Fachreferent für Ökumene im Landeskirchenamt,
  4. bis zu vier weitere Mitglieder, von denen eines Mitglied der Landessynode sein soll.
- (3) Der Berufungszeitraum des Beauftragten und der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich.

#### § 4 Arbeitsweise

- (1) Der Beirat tagt mindestens zweimal im Jahr.
- (2) Der Beirat kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats stimmen ihre Tätigkeiten im Arbeitsfeld christlich-jüdischer Dialog untereinander ab.
- (4) Der Beirat arbeitet in Abstimmung mit dem Referat für Ökumene, Diakonie und Seelsorge des Landeskirchenamtes. Die Geschäftsführung obliegt dem Fachreferenten für Ökumene im Landeskirchenamt.
- (5) Die Finanzierung der Arbeit erfolgt aus Haushaltsmitteln der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

#### § 5 Kooperationspartner

Der Beirat vertritt die Landeskirche in der Konferenz Landeskirchlicher Arbeitskreise Christen und Juden und arbeitet mit der AG Kirche und Judentum in Thüringen zusammen. Außerdem arbeitet er mit dem Forum „Religionen und Weltanschauungen“ der Arbeitsgemeinschaft „Konfessionen-Religionen-Weltanschauungen“ der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts zusammen.

#### § 6 Gleichstellungsklausel

Alle Ausdrücke für Personen und Funktionen in dieser Ordnung bezeichnen gleichermaßen Frauen und Männer.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft.

Erfurt, den 14. Mai 2013  
(2314-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Ordnung der Aktion „Mitarbeiter für Mitarbeiter“

Vom 14. Mai 2013

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Ordnung für die Aktion „Mitarbeiter für Mitarbeiter“ der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beschlossen:

#### § 1 Rechtsstellung

Die Aktion „Mitarbeiter für Mitarbeiter“ ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

#### § 2 Zweck

Die Aktion verfolgt das Ziel, Mitarbeiter Evangelischer Kirchen in Tansania und in Osteuropa zu unterstützen. Dazu sammelt sie regelmäßig Spenden von kirchlichen Mitarbeitern der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

#### § 3 Verteilerguppe

- (1) Es wird eine Verteilergruppe von bis zu acht Personen eingesetzt. Die Benennung erfolgt durch das Landeskirchenamt auf Vorschlag der Kammer für Mission und Ökumene für die Dauer von vier Jahren.
- (2) In der Verteilergruppe sollen vertreten sein:
  1. das Landeskirchenamt,
  2. die Kammer für Mission und Ökumene,
  3. das Diakonische Werk in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
  4. Mitarbeiter aus Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.
- (3) Die Verteilergruppe ist verantwortlich für
  1. die Einwerbung der Spenden,
  2. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verteilung der Spenden,
  3. die Erteilung von Spendenbescheinigungen,
  4. eine Vernetzung ihrer Arbeit im Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (4) Die Kassenführung kann einem Kreiskirchenamt in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland übertragen werden. Kassen- und Rechnungsführung werden jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland geprüft.
- (5) Die Verteilergruppe ist für ihre Arbeit dem Landeskirchenamt rechenschaftspflichtig. Dieser Rechenschaftspflicht wird in der Regel durch Bericht gegenüber der Kammer für Mission und Ökumene entsprochen. Die Verteilergruppe berichtet jährlich den Spendern über ihre Arbeit.
- (6) Die Mitglieder der Verteilergruppe arbeiten ehrenamtlich. Entstehende Sachkosten werden erstattet.

#### § 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig

tritt die Satzung vom 25. Mai 1992 (ABl. EKKPS S. 107) außer Kraft.

(2) Änderungen der Ordnung beschließt das Landeskirchenamt.

Erfurt, den 14. Mai 2013  
(2440-10)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Eingruppierungs- und Zulagenverordnung für Pfarrer und Pfarrerrinnen

Vom 26. April 2013

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von §§ 6 Absatz 1 und 2 Pfarrbesoldungsordnung in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Besoldungsausführungsgesetz folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Eingruppierung

Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis erhalten Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13. Dies gilt entsprechend für ordinierte Gemeindepädagogen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

### § 2 Amtszulagen (§ 7 Absatz 1 Besoldungsausführungsgesetz)

- (1) Für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes erhalten als Träger eines leitenden geistlichen Amtes
- a) der Landesbischof eine Amtszulage in Höhe der Differenz aus den Endstufen der Besoldungsgruppen A 13 und B 5.
  - b) Regionalbischöfe eine Amtszulage in Höhe der Differenz aus den Endstufen der Besoldungsgruppen A 13 und B 3.
  - c) Superintendenten eine Amtszulage in Höhe der Differenz aus den Endstufen der Besoldungsgruppen A 13 und A 15.
- (2) Der Leiter des Diakonischen Werkes erhält eine Amtszulage in Höhe der Differenz aus den Endstufen der Besoldungsgruppen A 13 und B 3.

### § 3 Stellenzulagen (§ 7 Absatz 2 Besoldungsausführungsgesetz)

- (1) Folgende Pfarrer in herausgehobenen Funktionen erhalten eine Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Endstufen der Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 13 und der Besoldungsgruppe A 14:
- a) Rektor am Pastoralkolleg
  - b) Rektor des Kirchlichen Fernunterrichts
  - c) Dozent am Pädagogisch-Theologischen Institut mit wissenschaftlicher Qualifikation
  - d) Dozent am Pastoralkolleg
  - e) Studienleiter Regionale Studienleitung
  - f) Studienleiter Arbeitsstelle Gottesdienst im Gemeindedienst

- g) Leiter des Gemeindedienstes
  - h) Leiter der Ev. Frauen in Mitteldeutschland
  - i) Leiter des Seelsorgeseminars
  - j) Leiter der Evangelischen Erwachsenenbildung
  - k) Leiter des Hauses der Stille
  - l) Schulbeauftragter
- (2) Folgende Pfarrer in herausgehobenen Funktionen erhalten eine Stellenzulage in Höhe der Differenz zwischen den Endstufen der Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 13 und der Besoldungsgruppe A 15:
- a) Direktor des Pädagogisch Theologischen Instituts
  - b) Direktor der Evangelischen Akademie Thüringen
  - c) Landesjugendpfarrer
  - d) Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt oder Thüringen<sup>1</sup>
- (3) Die Stellenzulage wird für die Funktion unter Absatz 2 Buchstabe d) als ruhegehaltfähig bestimmt.

### § 4 Übergangsregelung bei Verringerung der Dienstbezüge aufgrund dieser Verordnung

- (1) Verringern sich durch diese Verordnung die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.
- (2) Verändern sich durch diese Verordnung die Dienstbezüge aufgrund veränderter Zuordnung zu Besoldungsgruppen und damit verbundener Veränderung von Amts- oder Stellenzulagen und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe der bisherigen und der neuen Dienstbezüge unter Einbeziehung der Zulagen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.
- (3) Die Ausgleichszulagen sind ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen.

### § 5 Sprachregelung

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Zulagenordnung für Pfarrer und Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis vom 15. Dezember 2006 (ABl. 2007 S. 75), zuletzt geändert mit Verordnung vom 9. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 79), und die Kirchliche Besoldungsordnung vom 15. Dezember 2006 (ABl. 2007 S. 74) außer Kraft.

<sup>1</sup> wenn nicht im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit



Erfurt, den 26. April 2013  
(4532 – 02)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischöfin

## Erste Verordnung zur Änderung der Friedhofsverordnung

Vom 26. April 2013

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Die Verordnung über die kirchlichen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsverordnung – FriedhV) vom 20. August 2010 (ABl. S. 247) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 11a Verbot von in Kinderarbeit hergestellten Grabmalen“

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:  
„§ 11a  
Verbot von in Kinderarbeit hergestellten Grabmalen

(1) Auf dem Friedhof werden nur Grabmale aufgestellt, die nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt sind.  
(2) Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte der Grabmale außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 21 wie folgt gefasst:  
„§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen“.

b) § 21 wird wie folgt geändert:  
aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„§ 21  
Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen“.

bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:  
„(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen der Asche von Verstorbenen ist unzulässig.“

cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) § 23 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so

werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.“

d) § 23 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.“

e) Dem § 27 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmals außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.“

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA-Grabmale.“

b) § 6 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA-Grabmale.“

5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.“

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2013 in Kraft.

Erfurt, den 26. April 2013  
(7303)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischöfin

## Richtlinie über die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Anlagerichtlinie Kirchenkreise – AnlRKK)

Vom 26. April 2013

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und gemäß § 63 Nummer 6 der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Ausführungsverordnung zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesengesetz – AVHKRG) vom

19. Oktober 2012 (ABl. 2013 S. 34) folgende Richtlinie erlassen:

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Anlage des Geld- und Wertpapiervermögens der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Zusammenschlüsse sowie ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen.

§ 2  
Liquiditätsplanung

Der Barbestand und der Bestand auf Bankkonten (Kassenbestand) sind auf der Grundlage einer Liquiditätsplanung wirtschaftlich zu verwalten.

§ 3  
Anlagegrundsätze zur Verwaltung des Geld- und Wertpapiervermögens

(1) Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr (Liquidität) benötigt werden, sowie Finanzanlagen zur Deckung der Rücklagen und finanzierter Rückstellungen sind sicher und Ertrag bringend anzulegen. Die Art der Anlage muss mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar sein (§ 4). Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf verfügbar sind.

(2) Zur Liquidität zählen auch Termin- und Tagesgelder sowie Spareinlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten.

(3) Die Anlagen sind so zu wählen, dass das gesamte Geld- und Wertpapiervermögen langfristig erhalten bleibt. Grundsätzlich ist ein realer Kapitalerhalt anzustreben. Vorrangig für die Anlageentscheidung ist der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“.

(4) Die Fälligkeiten des Geld- und Wertpapiervermögens sollen so gewählt werden, dass eine optimale Verteilung des Vermögens gewährleistet ist. Durch die Fälligkeitsstruktur soll das Wiederanlagerisiko hinsichtlich der dann jeweils gültigen Zinssätze reduziert werden und gegebenenfalls dann geplante Investitionen realisiert werden können.

§ 4  
Vereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag

(1) Anlagen sind mit dem kirchlichen Auftrag vereinbar, wenn sie mit den Grundsätzen aus dem „Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlagen in der Evangelischen Kirche“ (EKD-Leitfaden) übereinstimmen, insbesondere wenn sie sozialverträglich, ökologisch und generationengerecht sind.

(2) Der Erwerb von Aktien und Anleihen nachfolgender Unternehmen und Staaten sind mit dem kirchlichen Auftrag nicht vereinbar:

1. Unternehmen, die unabhängig von ihrem Umsatzanteil an der Entwicklung und Herstellung von geächteten Waffen beteiligt sind.
2. Unternehmen, deren Umsatzanteile im Bereich:
  - a) Entwicklung oder Herstellung von Rüstungsgütern (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) mehr als 10 Prozent des Gesamtumsatzes betragen;
  - b) Herstellung von Spirituosen (Mindestalkohol 15 Volumenprozent) mehr als 10 Prozent des Gesamtumsatzes betragen,

- c) Herstellung von Tabakwaren mehr als 10 Prozent des Gesamtumsatzes betragen;
- d) Durchführung kontroverser Formen des Glücksspiels mehr als 10 Prozent des Gesamtumsatzes betragen;
- e) Herstellung von Produkten, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen mehr als 10 Prozent des Gesamtumsatzes betragen;
- f) Herstellung von gentechnisch verändertem Saatgut mehr als 10 Prozent des Gesamtumsatzes betragen;
- g) Herstellung von Produkten, die unter Unterstützung oder Tolerierung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen und Kinderarbeit (im Sinne eines Verstoßes gegen die Kernarbeitsnormen der ILO) – auch in der Zuliefererkette – mehr als 10 Prozent des Gesamtumsatzes betragen.

Im Rentenmarkt werden darüber hinaus Anleihen von Staaten ausgeschlossen:

- die die Todesstrafe praktizieren;
- die als besonders korrupt (im Sinne des CPI von Transparency International) wahrgenommen werden (CPI = Corruption Perceptions Index);
- die die Biodiversitäts-Konvention der UNEP nicht ratifiziert haben;
- die das Kyoto-Protokoll (oder ein entsprechendes Nachfolgeprotokoll) nicht ratifiziert haben;
- die als „Nicht-Frei“ (im Sinne der Organisation und Forschungseinrichtung „Freedom House“) klassifiziert werden.

§ 5  
Zulässige Anlageformen

- (1) Folgende Anlagen und Beteiligungen sind zulässig:
1. kurzfristige Geldanlagen (Tages-, Fest- und Termingeld) bei Kreditinstituten, die Mitglied eines Einlagensicherungsfonds sind und eine 100-prozentige Einlagensicherung vorweisen;
  2. Wachstumssparen, Sparbriefe bei Kreditinstituten, die Mitglied eines Einlagensicherungsfonds sind und eine 100-prozentige Einlagensicherung vorweisen;
  3. Erwerb von Anteilen an den Grundvermögensfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland;
  4. Genossenschaftsanteile Deutscher Volks- und Raiffeisenbanken einschließlich Kirchenbanken;
  5. Erwerb einer Genossenschaftsbeteiligung an Oikocredit. Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.
- (2) Darüber hinaus sind für Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie deren Zusammenschlüsse, die Mitglied einer Kassengemeinschaft sind und von einem Kreiskirchenamt verwaltet werden, folgende Wertpapiere zulässig:
1. europäische Rentenfonds, die größtenteils in Emittenten mit einwandfreier Bonität (Investment Grade) investieren;
  2. gemischte Fonds und Vermögensverwaltungen mit defensiver Ausrichtung (Aktienanteil bis zu 10 Prozent);
  3. strukturierte Wertpapiere mit Kapitalgarantie, Anleihen von europäischen Staaten und Gebietskörperschaften, Pfandbriefe inkl. Covered Bonds, Corporate Bonds (Financial and Non-Financial) und Anleihen von Supranationalen Einrichtungen. Bei Erwerb dieser Papiere muss mindestens Investment Grade des Emittenten oder des einzelnen Wertpapiers vorliegen;
  4. offene Immobilienfonds mit Schwerpunkt Deutschland-Europa.
  5. Darüber hinaus können weitere Wertpapiere, die nachhaltig im Sinne des EKD-Leitfadens sind und von den Kirchenbanken angeboten werden, nach Freigabe durch das

Landeskirchenamt erworben werden. Vom Landeskirchenamt freigegebene Wertpapiere sind von den Beschränkungen des § 5 Absatz 2 Nummer 2 und des § 6 Absatz 2 befreit.

(3) Für die Bewertung des Investmentgrades ist die Tabelle (Anlage) verbindlich. Im Falle eines unterschiedlichen Ratings durch verschiedene Agenturen zählt das schlechteste Rating.

#### § 6 Beschränkungen

- (1) In Wertpapiere nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 5 sowie gemischte Fonds nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 dürfen jeweils maximal 10 Prozent des Geld- und Wertpapiervermögens angelegt werden.
- (2) Mit der Anlage dürfen keine Währungsrisiken verbunden sein.
- (3) Die Beteiligung nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 darf maximal 5 Prozent des Geld- und Wertpapiervermögens nicht überschreiten.
- (4) Anlagen in Aktien unter Berücksichtigung der Anlagen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 5 dürfen 10 Prozent des Geld- und Wertpapiervermögens nicht überschreiten.
- (5) Der Anteil von offenen Immobilienfonds nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 darf 10 Prozent der Anlagen des Geld- und Wertpapiervermögens nicht überschreiten.
- (6) Im Fall des Downgrades von Anlagen auf ein Rating unterhalb von Investmentgrade nach § 5 Absatz 3 darf der Anteil dieser Anlagen am Geld- und Wertpapiervermögen 5 Prozent nicht überschreiten.

#### § 7 Bewertung der Wertpapiere

Wertpapiere, deren Rückzahlung am Ende der Laufzeit zu 100 Prozent erwartet wird, sind mit dem Nominalwert anzusetzen. Über- oder unterschreitende Kaufpreise sind abzugrenzen und über die Laufzeit ab- beziehungsweise zuzuschreiben. Geringfügige Differenzbeträge in Höhe von bis zu 10 Prozent des Nominalwertes können im Jahr der Anschaffung ergebnisrelevant werden. Andere Anlagen sind bei Kauf zum Kurswert anzusetzen.

#### § 8 Fonds für Wertschwankungen

- (1) Für Anlagen, die Wertschwankungen unterliegen, sind Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der zu bildenden Rückstellungen beträgt 10 Prozent der jährlichen Bruttoerträge aus den verwalteten Anlagen.
- (2) Keine Rückstellungen sind zu bilden für Anlagen, die bei Endfälligkeit in voller Höhe zurückgezahlt werden und durch einen Sicherungsfonds geschützt sind.
- (3) Bei Kassengemeinschaften ist die Rückstellung durch die kassenführende Stelle zu bilden.

#### § 9 Berichterstattung

- (1) Für die Entscheidung über Anlagen nach § 5 Absatz 1 ist das jeweilige Leitungsorgan zuständig.
- (2) Für die Entscheidung über Anlagen bei den Kassengemeinschaften nach § 5 Absatz 2 ist das Kreiskirchenamt zuständig. Das Kreiskirchenamt berichtet jährlich über die

Anlagen und deren Ergebnisse dem Leitungsorgan seines Rechtsträgers.

#### § 10 Übergangsregelung

- (1) Für bereits bestehende Anlagen gilt hinsichtlich der Transformation in die zukünftige Anlagestruktur laut dieser Richtlinie ein Übergangszeitraum von zwei Jahren beginnend ab dem Inkrafttreten.
- (2) Die Frist kann für Kirchengemeinden nach § 5 Absatz 1 mit Genehmigung des zuständigen Kreiskirchenamtes auf bis zu fünf Jahre verlängert werden; in allen anderen Fällen ist die Verlängerung der Frist längstens für fünf Jahre durch das Landeskirchenamt möglich.

#### § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. die Verwaltungsanordnung Nr. 1/2005 über die Anlage von Kapitalvermögen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Geldanlagerichtlinien der ELKTh) vom 21. Juni 2005 (ABl. S. 267);
  2. die Rundverfügung des Konsistoriums der Kirchenprovinz Sachsen Nr. 15/01 vom 31. Juli 2001 (Anlagerichtlinien).

Erfurt, den 26. April 2013  
(7421-06)

Der Landeskirchenrat  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann  
Landesbischofin



Anlage:

Ratingtabelle

Moody's	Standard & Poor's	Fitch	Bonitätsbewertung
<b>Sehr gute Anleihen (Investmentgrade)</b>			
Aaa	AAA	AAA	Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko
Aa1 Aa2 Aa3	AA+ AA AA-	AA+ AA AA-	Hohe Qualität, aber etwas größeres Risiko als die Spitzengruppe
<b>Gute Anleihen (Investmentgrade)</b>			
A1 A2 A3	A+ A A-	A+ A A-	Gute Qualität, viele gute Investmentattribute, aber auch Elemente, die sich bei veränderter Wirtschaftsentwicklung negativ auswirken können
Baa1 Baa2 Baa3	BBB+ BBB BBB-	BBB+ BBB BBB-	Mittlere Qualität, aber mangelnder Schutz gegen die Einflüsse sich verändernder Wirtschaftsentwicklung
<b>spekulative Anleihen (<u>kein</u> Investmentgrade)</b>			
Ba1 Ba2 Ba3	BB+ BB BB-	BB+ BB BB-	Spekulative Anlage, nur mäßige Deckung für Zins- und Tilgungsleistungen
B1 B2 B3	B+ B B-	B+ B B-	Sehr spekulativ, generell fehlende Charakteristika eines wünschenswerten Investments, langfristige Zinszahlungserwartung gering
<b>Junk Bonds (<u>kein</u> Investmentgrade)</b>			
Caa Ca C	CCC CC C	CCC CC C	Niedrigste Qualität, geringster Anlegerschutz in Zahlungsverzug oder in direkter Gefahr des Verzugs
	D	D	Sicherer Kreditausfall, (fast) bankrott

Quelle: Handelsblatt | Basisinformationen über die Vermögensanlage in Wertpapieren (9. Ausgabe 2009)

## Errichtung eines Zweckverbandes zum gemeinsamen Betrieb von Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindegemeinderäte der Stadtkirchengemeinde Wittenberg am 29. Januar 2013 und des Kirchengemeindeverbandes Dobien am 21. März 2013, des Kreiskirchenrates des Evangelischen Kirchenkreises Wittenberg am 6. April 2013 sowie der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Wittenberg am 6. April 2013 wurde der Zweckverband „Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Wittenberg“ zum gemeinsamen Betrieb von Kindertagesstätten errichtet.

Mit den oben genannten Beschlüssen wurde der Satzung des Zweckverbandes zugestimmt.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat am 14. Mai 2013 aufgrund von § 7 Absatz 3 Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen (KZVG) vom 16. November 2008 die Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Wittenberg“ genehmigt. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht und tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Nachstehend wird die Satzung der genehmigten Fassung veröffentlicht.

Erfurt, den 23. Mai 2013  
(1435)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Andreas Haerter  
Oberkonsistorialrat

## Satzung des Evangelischen Zweckverbandes „Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Wittenberg“

### § 1 Sitz, Name, Siegel

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Wittenberg“.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wittenberg.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Wittenberg“.

### § 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind: Ev. Stadtkirchengemeinde Wittenberg; Ev. Kirchengemeindeverband Dobien; Ev. Kirchenkreis Wittenberg.
- (2) Dem Zweckverband können weitere Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände beitreten. Über ihre Aufnahme entscheidet die Zweckverbandsversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

### § 3 Aufgabe des Zweckverbandes

Der Zweckverband ist Träger von Evangelischen Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Wittenberg. Der Zweckverband nimmt für die Mitglieder des Zweckverbandes die Aufgaben des Trägers einer Kindertagesstätte wahr. Er sorgt für die Erstellung und Umsetzung eines christlichen Bildungsprofils in den Kindertagesstätten. Er arbeitet dabei eng mit den Kirchengemeinden zusammen. Näheres regeln Einzelverträge mit den Kirchengemeinden.

### § 4 Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Die Amtsperiode der Organe entspricht der Amtsperiode der Gemeindegemeinderäte beziehungsweise der Kreissynode.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören drei Vertreter der Stadtkirchengemeinde und je ein Vertreter der anderen Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter benannt.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Darüber hinaus wird die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorstand dies beschließt oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangen.
- (5) Im Übrigen finden für die Verbandsversammlung die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte entsprechende Anwendung.

### § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Zweckverbandes. Sie führt die Aufsicht über den Verbandsvorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Sie beschließt den Haushalts- und Stellenplan.
  2. Sie nimmt die Jahresrechnung ab und entlastet den Verbandsvorstand.
  3. Sie wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes.
  4. Sie beschließt die Übernahme weiterer Aufgaben aus dem eigenen Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden sowie von Aufgaben anderer selbständiger Einrichtungen.
  5. Sie entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
  6. Sie beschließt über die Änderung der Satzung.
  7. Sie beschließt über die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder.

### § 6 Verbandsvorstand

- (1) Dem Verbandsvorstand gehören bis zu drei von der Verbandsversammlung gewählte Mitglieder, der Superintendent und der Referent für die Arbeit mit Kindern und Familien des Ev. Kirchenkreises Wittenberg an. Zwei Kindertagesstättenleiterinnen, die vom Konvent der Kindertagesstättenleiterinnen

gewählt werden nehmen, beratend an den Vorstandssitzungen teil.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand ist durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zu Sitzungen einzuberufen.

(4) Im Übrigen finden für den Vorstand die Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemeindegemeinderäte entsprechende Anwendung.

## § 7

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit die rechtliche Vertretung nicht nachfolgend dem Geschäftsführer übertragen wird. Im Übrigen ist er für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Versammlung vorgesehen ist.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

1. die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu planen,
2. für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer zu beauftragen, gegebenenfalls anzustellen,
3. die laufende Verwaltung des Geschäftsführers zu beaufsichtigen,
4. die Beauftragung einer pädagogischen Leitung,
5. die Vorbereitung der Versammlung.

(3) Er stellt die Beschäftigten des Verbandes ein.

(4) Urkunden über Rechtsgeschäfte im Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, die den Zweckverband Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Zweckverbandes vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterschreiben und mit dem Siegel des Zweckverbandes zu versehen.

## § 8

### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Verbandes obliegt einem vom Vorstand zu benennenden Geschäftsführer. Er ist nicht Mitglied des Vorstandes, nimmt aber mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(2) Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Verband obliegenden Aufgaben verantwortlich.
2. Er stellt den Entwurf des Haushaltsplanes des Verbandes auf.
3. Er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Verbandes mit Unterstützung des Kreiskirchenamtes (Kassenverwaltung).
4. Er legt dem Vorstand die Jahresrechnung vor.
5. Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes und führt die Dienstaufsicht.

(3) Der Vorstand kann dem Geschäftsführer für die selbständige Wahrnehmung einzelner oder bestimmter Arten von Geschäften Vollmacht erteilen.

## § 9

### Finanzierung

Soweit die Finanzierung des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht durch Einnahmen Dritter gedeckt ist, tragen die Mitglieder des Zweckverbandes die Kosten anteilig mit dem jeweils der einzelnen Kindertagesstätte zuzuordnen-

den Anteil am Haushalt gemäß Kindertagesstättengesetz. Über gegebenenfalls darüber hinausgehende Finanzierungen werden gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen.

## § 10

### Ausscheiden von Vereinsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

(1) Jedes Mitglied kann sein Ausscheiden aus dem Zweckverband mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende erklären. Besteht für die Kündigung ein wichtiger Grund, kann die Kündigungsfrist mit Genehmigung des Landeskirchenamtes verkürzt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund von der Schließung einer Kindertagesstätte ein Verbleiben im Zweckverband nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand und bedarf der Schriftform. Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, beschließen die übrigen Mitglieder über die Fortführung oder Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Im Übrigen können die Mitglieder einvernehmlich den Zweckverband auflösen.

(4) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes. Bei einem Beschluss nach Absatz 2 Satz 2 gelten die Vertreter des ausscheidenden Mitglieds nicht als satzungsmäßige Mitglieder.

(5) Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Beschlüsse nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

## § 11

### Auseinandersetzung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte zwei Liquidatoren, welche die Abwicklung betreiben. Im Rahmen der Liquidation werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend eines Liquidationsplanes auf die Mitglieder verteilt.

(2) Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Zweckverband eine Vereinbarung geschlossen. Ein Rechtsanspruch des austretenden Mitglieds auf Rückgabe von eingebrachten Vermögensgegenständen und auf Beteiligung am Vereinsvermögen besteht nicht.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Sie wird mit dem Genehmigungsvermerk im Amtsblatt bekannt gemacht und tritt an dem der Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

## Urkunde

Zusammenschluss der  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden  
Beutnitz, Golmsdorf, Kunitz, Jenalöbnitz und  
Löberschütz zum  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde-  
verband Am Gleisberg-Beutnitz  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Jena

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Jena am 23. Mai 2012 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

## § 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Beutnitz, Golmsdorf, Kunitz, Jenalöbnitz und Löberschütz schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

## § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Am Gleisberg-Beutnitz“.

## § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 18. Dezember 2012 genehmigt.

Erfurt, den 12. Februar 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Urkunde

Zusammenschluss der Evangelisch-  
Lutherischen Kirchengemeinden  
Neustadt und Altenfeld zum  
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde-  
verband Neustadt-Altenfeld  
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis  
Arnstadt-Ilmenau

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM

– KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau am 15. Juni 2012 und 19. März 2013 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

## § 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Neustadt und Altenfeld schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

## § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Neustadt-Altenfeld“.

## § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 12. April 2013 genehmigt.

Erfurt, den 27. Mai 2013  
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland  
Präsidentin

Brigitte Andrae  
Präsidentin

---

## B. PERSONALNACHRICHTEN

---

### Beschlüsse der Landessynode:

- **Pfarrerinnen Kristina Kühnbaum-Schmidt**, 1. Mai 2013, Regionalbischöfin des Propstsprengels Meiningen-Suhl

### Ernennungen von Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten:

- **Oberkirchenrat Christian Fuhrmann**, 1. April 2013, Dezernent des Dezernates Gemeinde im Landeskirchenamt Erfurt
- **Kirchenrätin z. A. Annkathrin Henze**, 1. Juni 2013, Referatsleiterin des Referates Personal und innere Dienste im Landeskirchenamt Erfurt

### Ordiniert wurden

bei der zentralen Ordination am 21. April 2013 im Dom zu Magdeburg durch die Landesbischöfin der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Ilse Junkermann

### als Pfarrerin/Pfarrer

- **Theresa Dürrbeck** lutherische Bekenntnisschriften
- **Magdalena Herbst** lutherische Bekenntnisschriften
- **Dr. Claudia Rammelt** reformatorische Bekenntnisschriften
- **Ulrike Schuller** reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen

- **Michael Weber** reformatorische Bekenntnisschriften
- **Georg Gottfried Werther** reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen

*als Gemeindepädagoge*

- **Klemens Müller** reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Viktoria Rode** reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen

*als Prädikant*

- **Peter Daniel Conzendorf** reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Johannes Berthold Lein** reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Dr. Udo Alexander Pfeifer** lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen

*Entsendungsdienst:*

- **Pfarrer Theresa Dürrbeck**, 1. April 2013, Merseburg
- **Pfarrerinnen Magdalena Herbst**, 1. April 2013, Kirchenkreis Altenburger Land
- **Pfarrerinnen Ulrike Schuler**, 1. April 2013, Kreispfarrstelle Kranichfeld
- **Pfarrer Michael Weber**, 1. April 2013, Egeln
- **Pfarrer Georg Gottfried Werther**, 1. April 2013, Schönstedt
- **Gemeindepädagoge Klemens Müller**, 1. April 2013, Bad Langensalza Ost
- **Gemeindepädagogin Viktoria Rode**, 1. April 2013, Burg Bodenstein
- **Gemeindepädagogin Steffi Hohmann**, 1. Mai 2013, Kreisgemeindepädagogenstelle für die Arbeit mit Kindern und Familien im Kirchenkreis Stendal
- **Gemeindepädagoge Martin Zander**, 1. Mai 2013, Kusey

*Berufungen:*

- **Pfarrer Mathias Imbusch**, 1. Mai 2013, zum Superintendenten des Kirchenkreises Torgau-Delitzsch
- **Pfarrer Werner Köppen**, 1. Mai 2013, zum 1. Stellvertreter der Superintendentin des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz
- **Pfarrer Michael Röpke**, 1. Dezember 2012, zum 2. Stellvertreter der Superintendentin des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz
- **Pfarrer Stefan Wohlfarth**, 1. Mai 2013, zum 2. Stellvertreter der Superintendentin des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau

*Übertragungen von Gemeindepfarrstellen/Gemeindepädagogenstellen:*

- **Pfarrer Andreas Holtz**, 1. April 2013, Landesjugendpfarrer der EKM Magdeburg
- **Pfarrerinnen Stephanie Ladwig**, 1. April 2013, Zoppoten-Saalburg
- **Pfarrer Uwe Flemming**, 1. Mai 2013, Ilmenau I
- **Gemeindepädagoge Steffen Kiesener-Barth**, 1. Juni 2013, Kreisgemeindepädagogenstelle für die Region I des Kirchenkreises Salzwedel
- **Pfarrerinnen Ulrike Polster**, 1. Juni 2013, Themar
- **Gemeindepädagoge Robert Neumann**, 8. Juni 2013, IV. Kreisgemeindepädagogenstelle für Arbeit mit Jugendlichen im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt
- **Pfarrer Bernd Kaiser**, 1. Juli 2013, Eisfeld

*Übertragungen allgemeinkirchlicher Aufgaben:*

- **Pfarrer Matthias Ansong**, 1. April 2013, Leiter des Gemeindedienstes Neudietendorf

- **Pfarrerinnen Frauke Wurzbacher-Müller**, 1. Juli 2013, Referentin des Regionalbischofs des Propstsprengels Eisenach-Erfurt

*Übernahmen aus anderen Landeskirchen und Wechsel zu anderen Landeskirchen:*

- **Pfarrer Johannes Ziethe**, von der Evangelische Kirche Mitteldeutschland zur Evangelisch-Lutherischen Kirche Oldenburg, 1. März 2013
- **Pfarrerinnen Karoline Jaeger**, von der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, 1. März 2013
- **Pfarrer Dr. Hartwig Kiesow**, von der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, 1. April 2013
- **Gemeindepädagoge Thomas Klemm-Wollny**, von der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- **Gemeindepädagogin Tina Rupprecht**, von der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, 1. Juni 2013

*Beurlaubungen/Freistellungen:*

- **Pfarrerinnen Maria Bartsch**, 1. Mai 2013

*Altersteildienst (passive Phase):*

- **Pfarrer Christoph Blaschke**, 1. Februar 2013, Dörna
- **Pfarrerinnen Christine Keller**, 1. Mai 2013, Halle-Saalkreis
- **Pfarrer Friedrich Schneider**, 1. Juli 2013, Jena
- **Pfarrer Dr. Ulrich Placke**, 1. Juli 2013, Jena

*Ruhestand:*

- **Pfarrer Günther Kreis**, 30. April 2013, Sonneberg III
- **Pfarrer Matthias Nestler**, 30. April 2013, Gefängnis-seelsorge
- **Pfarrer Ernst Kuhn**, 30. Juni 2013, Westeregeln

*Heimgerufen wurden:*

- **Pfarrer i. R. Werner Weiß**, geboren am 14. August 1923, zuletzt in Suhl, verstorben am 23. Januar 2013 in Springstille
- **Pfarrer Gerhard Zimmermann**, geboren am 10. Mai 1951, zuletzt in Sonneberg, verstorben am 22. Februar 2013 in Rudolstadt
- **Pfarrer i. R. Johannes-Georg Sternberg**, geboren am 21. Oktober 1921, zuletzt in Gräfontonna, verstorben am 26. Februar 2013 in Düsseldorf
- **Pfarrer i. R. Rolf Löffler**, geboren am 29. Juni 1929, zuletzt Pfarrer der Neinstedter Anstalten, verstorben am 5. März 2013 in Thale, OT Neinstedt
- **Pfarrer i. R. Dr. Otto Podczek**, geboren am 22. Februar 1928, zuletzt in Halle, verstorben am 10. März 2013 in Schwarzheide
- **Pfarrer i. R. Joachim Huth**, geboren am 23. September 1933, zuletzt in Gera-Untermhaus I, verstorben am 13. März 2013 in Gera
- **Pfarrer i. R. Hans-Günther Wegner**, geboren am 15. Dezember 1930, zuletzt in Niedergebra, verstorben am 25. März 2013 in Halberstadt
- **Pfarrerinnen Ingrid Dittmann**, geboren am 19. Oktober 1939, zuletzt in Meisdorf, verstorben am 31. März 2013 in Falkenstein/Harz
- **Pfarrer i. R. Horst Walter**, geboren am 25. Oktober 1921, zuletzt in Kammerforst, verstorben am 1. April 2013 in Bad Langensalza
- **Katechetin Susanne Tondera**, geboren am 2. Mai 1921, zuletzt in Mansfeld, verstorben am 6. April 2013 in Mansfeld



- **Pfarrer i. R. Walter Lohmann**, geboren am 14. Januar 1919, zuletzt in Wimmelburg, verstorben am 1. April 2013 in Wimmelburg
- **Pfarrer i. R. Albert Weißleder**, geboren am 19. September 1921, zuletzt in Gera, verstorben am 3. April 2013 in Gera
- **Pfarrer i. R. Manfred Erck**, geboren am 31. August 1933, zuletzt in Sättelstädt, verstorben am 16. April 2013 in Eisenach
- **Pfarrer i. R. Gerhard Wisch**, geboren am 3. August 1930, zuletzt in Wegestedt, verstorben am 20. April 2013 in Elbingerode/Harz
- **Pfarrer i. R. Wolfgang Jenico**, geboren am 3. März 1932, zuletzt in Weißbach bei Schmölln, verstorben am 23. April 2013 in Jena
- **Kirchenverwaltungsrätin Christina Schönstedt**, geboren am 24. August 1949, zuletzt im Landeskirchenamt Eisenach, verstorben am 8. Mai 2013 in Eisenach
- **Pfarrer i. R. Karl Großer**, geboren am 27. Oktober 1927, zuletzt in Seubtendorf, verstorben am 24. Mai 2013 in Jena

Erfurt, den 14. Juni 2013  
(4002)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann  
Oberkirchenrat

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### *Bewerbungsfrist:*

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folge-monats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

### *Bewerbungsweg:*

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

### *Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrern und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

*Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:*

1. **Dozentenstelle für Religionspädagogische Vikarsausbildung und Religionsunterricht an Gymnasien am Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts**
2. **Pfarrstelle Arnstadt II**
3. **Pfarrstelle Weißensee**

### **Zu 1.:**

#### **Dozentenstelle für Religionspädagogische Vikarsausbildung und Religionsunterricht an Gymnasien am Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts**

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beabsichtigt, ab 1. September 2013 die Stelle einer Dozentin/eines Dozenten (100 Prozent Dienstauftrag) mit dem Aufgabengebiet Religionspädagogische Vikarsausbildung und Religionsunterricht an Gymnasien am Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (Arbeitsstelle Neudietendorf) für die Dauer von zunächst sechs Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung der Beauftragung ist möglich.

### *Aufgaben:*

- Verantwortung für das pädagogische Vikariat (Religionspädagogik)
- Fortbildung der Unterrichtenden im Ev. Religionsunterricht an Gymnasien
- Fortbildung von Multiplikatorinnen/Multiplikatoren für den Ev. Religionsunterricht an Gymnasien
- Mitarbeit in Gremien und an institutsübergreifenden Aufgaben

### *Wir erwarten:*

- Leidenschaft für den Ev. Religionsunterricht sowie für pädagogische Prozesse in Kirche und Gemeinde
- theologische und religionspädagogische Reflexions- und Gestaltungsfähigkeit
- Innovative Impulse für das Arbeitsfeld
- didaktische Kompetenz und Beratungserfahrung
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft, kommunikative Kompetenz
- Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen (FS-Klasse B)

### *Wir bieten:*

- eine vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Arbeit im Team mit aufgeschlossenen Kolleginnen und Kollegen
- Möglichkeiten zur eigenen Fort- und Weiterbildung
- gute Verwaltungsinfrastruktur und ein zeitgemäß eingerichtetes Büro
- Besoldung nach der Pfarrbesoldungsverordnung der EKM

### *Einstellungsvoraussetzungen:*

- 2. Theologisches Examen oder 2. Staatsexamen Lehramt für Ev. Religionsunterricht an Gymnasien
- praktische Erfahrungen im Religionsunterricht und in der Schulseelsorge

Es wird erwartet, dass strukturelle Veränderungen vom Stelleninhaber mit vollzogen werden.

### *Auskunft erteilen:*

- Kirchenrat Dr. Klaus Ziller, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361-51800-231
- Direktor Dr. Matthias Hahn, Klostergarten 6, 38871 Drübeck, Tel.: 039452-94312

*Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, einem pfarramtlichem Zeugnis und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis (in einem verschlossenen Umschlag) richten Sie bitte bis zum 5. August 2013 (Achtung verkürzte Ausschreibungsfrist!) an:*

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutsch-

land, Personaldezernat, Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt,  
Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt.

### Zu 2.:

#### **Pfarrstelle Arnstadt II (Seelsorgebezirk Liebfrauenkirche)**

Kirchenkreis: Arnstadt-Ilmenau

Propstsprengel: Meiningen- Suhl

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienststz: Arnstadt

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. Februar 2014

Wahlrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Pfarrstelle Arnstadt II (2 042 Gemeindeglieder mit Liebfrauenkirche) erhält mit der Neubesetzung inhaltlich den Schwerpunkt Kinder- und Familienarbeit. Zur Pfarrstelle gehört die Betreuung des Kindergartens der Kirchengemeinde, ein Seelsorgebezirk in Arnstadt sowie das Dorf Rudisleben (183 Gemeindeglieder). Die Stelleninhaberin/der Stelleinhaber fungiert außerdem als seelsorgerlicher Ansprechpartner für das Ilm-Kreis-Klinikum Arnstadt-Ilmenau.

Arnstadt (ca. 22 000 Einwohner) ist der älteste Ort Thüringens und liegt am Tor zum Thüringer Wald. Die schöne Altstadt und eine bunte Kulturlandschaft geben der Stadt ihr Gepräge und laden ein. Von 1703-1707 wirkte Johann-Sebastian-Bach als Organist in seiner ersten Anstellung an der damaligen Neuen Kirche (Bachkirche). Dieses Erbe prägt die kirchenmusikalische Arbeit bis heute. Neben der Liebfrauenkirche und der zum ehemaligen Kloster gehörenden Oberkirche ist die Bachkirche mit ihren zwei Orgeln ein besonderer touristischer Anziehungspunkt.

Über das Erfurter Kreuz (A 4/A 71) ist heute eine sehr gute verkehrstechnische Anbindung gewährleistet. Die Landeshauptstadt Erfurt ist ca. 20 km entfernt. Arnstadt ist Kreissitz für den Ilmkreis. Neben der evangelisch diakonischen Emil-Petri-Schule (Montessori- Grund- und Regelschule) sind alle Schularten vorhanden. Durch die große diakonische Einrichtung „Marienstift Arnstadt“ wird die Stadt wesentlich geprägt.

#### *Allgemeines:*

Die Kirchengemeinde Arnstadt hat 3 433 Gemeindeglieder und ist in insgesamt drei Seelsorgebezirke aufgeteilt. Dazu gehören Arnstadt I (Johann-Sebastian-Bach-Kirche mit den Dörfern Siegelbach, Espenfeld und Dorsdorf, Geschäftsführung der Stadtkirchengemeinde), Arnstadt II (Liebfrauenkirche mit dem Dorf Rudisleben) und Arnstadt III (Wohngebiet Rabenhold und die Dörfer Angelhausen- Oberndorf, Plau, Kleinbreitenbach und Rippersroda).

#### *Einrichtungen und Gebäude:*

Zur Kirchengemeinde gehören eine Kindertagesstätte mit 48 Plätzen, sechs Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine Seniorenbegegnungsstätte. An Arnstadt II soll künftig die Verantwortung für die Kindertagesstätte gebunden werden. Die beheizbare und sanierte Johann-Sebastian-Bach-Kirche ist die Hauptgemeindegemeinde. Die bauhistorisch wertvolle Liebfrauenkirche ist in einem guten Sanierungszustand und ist touristischer Anziehungspunkt. Die Oberkirche und der daran anschließende Kreuzgang des ehemaligen Franziskanerklosters werden zur Zeit umfassend saniert. Im ehemaligen Klausurgebäude des Klosters befindet sich das Gemeindehaus mit vielfältigen räumlichen Möglichkeiten für die Gemeindegemeinschaft. Das Stadtkirchenamt ist ebenfalls in diesem Gebäudekomplex untergebracht.

#### *Gemeindeleben:*

Das Gemeindeleben ist einerseits durch die kirchenmusikalische Ausrichtung geprägt (Bach-Chor, Kantaten-Gottesdienste, Posaunenchor, Konzerte). Daneben bestimmen zahlreiche Gruppen und Kreise das Gemeindeleben (Gesprächskreis, Gebetskreis, Männerkreis, Seniorenkreis, KU und Konfi- Club, Junge Gemeinde, Kindergottesdienst, Helferkreis „Gastfreundschaft“). Vom Helferkreis „Offene Kirche“ wird die Bach-Kirche ganzjährig, die Liebfrauenkirche halbjährig offen gehalten.

#### *Amtshandlungen:*

##### **2012**

Taufen	16	20
Konfirmationen	13	14
Trauungen	12	8
Bestattungen	24	25

Im Stadtgebiet befinden sich außerdem 8 Seniorenheime und 2 Einrichtungen der Altenarbeit, die von einem Gemeindepädagogen mit betreut werden. Im Winterhalbjahr lädt die ökumenische Aktion Gastfreundschaft Bedürftige der Stadt einmal in der Woche zum warmen Mittagessen ein.

#### *Mitarbeitende:*

Der geschäftsführende Pfarrer (Arnstadt I) sowie der Pfarrer des Seelsorgebezirks Rabenhold (Arnstadt III), der A-Kantor, zurzeit 1,25 Gemeindepädagogen, ein Hausmeister für die Kindertagesstätte und Kirchengemeinde, zwei Mitarbeiterinnen in Teilzeit im Büro des Stadtkirchenamtes. Küster- und Lektorendienste werden von Gemeindegliedern übernommen.

#### *Erwartungen an die zukünftige Stelleninhaberin/den zukünftigen Stelleninhaber:*

Die Pfarrstelle Arnstadt II erhält im Zuge der Neuausschreibung den Schwerpunkt Kinder- und Familienarbeit. Zielgruppe sind besonders die Kinder der 1.-6. Klasse. Aufgabe ist es, Eltern mit Kindern dieser Lebensphase wieder an das Leben der Gemeinde heranzuführen und Angebote zu schaffen, die zur Gemeinde einladen, den Glauben gründen, den Zusammenhalt der Familien stärken, die Gemeinde vernetzen und ihr so ein junges Gesicht geben. Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, in deren/dessen Bewerbung und Persönlichkeit sich die Freude über Kinder/ Familien und den damit verbundenen Herausforderungen widerspiegelt. Ein Team engagierter hauptamtlicher Mitarbeiter, Gemeindeglieder, Helfer und Gemeindeglieder freut sich auf die Zusammenarbeit.

#### *Dienstwohnung:*

Die Wohnung (156 m<sup>2</sup>) befindet sich in ruhiger Innenstadtlage im West- und Südflügel des ehemaligen klösterlichen Kreuzganges (1. Etage) mit Küche, Speisekammer, Bad und 5 Zimmern. Das Amtszimmer ist auf derselben Etage an die Wohnung angegliedert. Im Erdgeschoss ist das Stadtkirchenamt untergebracht.

#### *Weitere Informationen erteilen:*

- Superintendentin Angelika Greim-Harland,  
Tel.: 03628 740965;  
E-Mail: [Superintendentur-Arnstadt@gmx.de](mailto:Superintendentur-Arnstadt@gmx.de)
- Pfarrer Thomas Kratzer, Tel.: 03628 740963;  
E-Mail: [pfarrerkratzer@kirche-arnstadt.de](mailto:pfarrerkratzer@kirche-arnstadt.de)
- Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsrates  
Renate Behr-Dirscherl, Tel.: 03628 43999;  
E-Mail: [anatomie60@googlemail.com](mailto:anatomie60@googlemail.com)

**Zu 3.:****Pfarrstelle Weißensee I**

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1.300

Dienstszitz: Weißensee

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstantritt: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Der Pfarrbereich der Regionalgemeinde Weißensee liegt in einer netten ländlichen Gegend im Landkreis Sömmerda. Zur Pfarrstelle gehören fünf Orte: Weißensee, Günstedt, Herrnschwende, Nausiß und Ottenhausen.

Das einzeln stehende, voll unterkellerte Pfarrhaus (erbaut 1984) befindet sich in Günstedt (3 km von Weißensee). Das Grundstück ist umgeben von einem Garten. Das Haus verfügt über 7 Zimmer, Küche und 2 Bäder. Es hat eine gute Verkehrsanbindung nach Sömmerda und Erfurt. Ein Dienstwagen ist vorhanden und kann bei Bedarf genutzt werden.

Im Ort gibt es zwei Kindergärten. Schulen sind in Weißensee und Sömmerda.

Weißensee ist eine historische Kleinstadt (3 600 Einwohner) mit zwei kulturhistorisch bedeutenden Kirchen aus dem 12. Jahrhundert, der Nicolaikirche mit einem eingebauten modernen Gemeindezentrum und der Stadtkirche Peter und Paul, welche an die Stadt verpachtet ist.

In den einzelnen Orten befinden sich schöne Dorfkirchen, die von aktiven Mitgliedern vor Ort erhalten bzw. saniert werden. Für alle Orte des Kirchspiels gibt es einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat, in einigen Orten auch örtliche Beiräte.

Durch die jahrelange Zusammenarbeit im Gemeindegemeinderat hat sich ein gutes regionales Miteinander entwickelt.

In der Region gibt es eine Kantorin und eine Mitarbeiterin für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Das Gemeindebüro ist mit einer Halbtagskraft besetzt.

In Weißensee findet ein wöchentlicher Gottesdienst statt, in den einzelnen Orten im Wechsel (nach Absprache), so dass im Durchschnitt wöchentlich zwei bis drei Gottesdienste zu halten sind.

In den Sommermonaten gibt es einen monatlichen Regionalgottesdienst für alle Gemeinden der Region, der in verschiedenen Orten gefeiert wird.

In Weißensee ist wöchentlich das Kirchencafé geöffnet. In der Regionalgemeinde gibt es mehrere, aktive Frauenkreise.

Unsere ökumenische Zusammenarbeit hat lange Tradition und wir wünschen uns ihre Fortführung.

Darüber hinaus wird die Mitarbeit in der Region erwartet.

Die/der neue Pfarrerin/Pfarrer sollte teamfähig sein, Bestehendes weiterführen und neue eigene Impulse ins Gemeindeleben einbringen.

**Weitere Auskünfte erteilen:**

- amtierender Superintendent Christoph Hellmich, Freistr. 21, 06295 Lutherstadt Eisleben, E-Mail: [suptur@kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de](mailto:suptur@kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de) Tel.: 03475 648623, Fax 03475 648624
- Pfarrer Klaus Nicolaus, Leubingen, E-Mail: [klausnicolaus@t-online.de](mailto:klausnicolaus@t-online.de), Tel.: 03634 623182

**D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN**

### Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt vom 16. März 2013 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

#### Kirchenkreis Apolda-Buttstädt

1. Errichtung der Pfarrstelle Apolda III mit Wirkung vom 1. Januar 2014 mit vollem Dienstumfang. Dienstszitz ist Apolda. Wohnszitz ist Schöten.
2. Die Pfarrstelle Kapellendorf wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 aufgehoben.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Apolda II wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 um die Kirchengemeinde Kapellendorf erweitert. Dienstszitz ist Apolda. Wohnszitz ist Kapellendorf.
4. Die Pfarrstelle Schöten wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 aufgehoben.
5. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Apolda III wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 um den Kirchengemeindeverband Schöten erweitert.

Erfurt, den 2. Mai 2013  
(4442-50)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

### Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

#### Bekanntgabe des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde EMMAUS Goldbach-Wangenheim

#### – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde EMMAUS Goldbach-Wangenheim seit dem 9. April 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.75 aufgeführt ist.

Siegelbild: Jesus und die beiden Emmaus-Jünger auf dem Weg



**Legende:** „Ev.-Luth. Kirchengemeinde EMMAUS Goldbach-Wangenheim“

**Maße:** 35 mm, rund

Die bisherigen Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bubleben, Goldbach, Hausen, Hochheim, Pfulldorf, Reichenbach, Remstädt, Tüngeda, Wangenheim, Warza und Westhausen werden außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 27. Mai 2013  
(6262-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

### Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Braunschweide

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das nachfolgend abgedruckte Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Braunschweide aufgrund Aufhebung der Kirchengemeinde Braunschweide und Eingliederung in die Kirchengemeinde Wippra außer Geltung gesetzt wird.



Erfurt, den 30. Mai 2013  
(6262-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

### Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchspiels Bismark

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Bismark ab dem 1. August 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen

Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.80 aufgeführt ist.

**Siegelbild:** dem Altsiegel entnommen: auf der linken Seite ein halber Adler, auf der rechten Seite eine Rose am beblätterten Stängel



**Legende:** „EVANGELISCHES KIRCHSPIEL BISMARCK“

**Maße:** 35 mm, rund

Erfurt, den 5. Juni 2013  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

### Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Am Gleisberg-Beutnitz

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Am Gleisberg-Beutnitz seit dem 1. Mai 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.89 aufgeführt ist.

**Siegelbild:** Kelch als Abendmahlssymbol; links davon A und rechts davon Ω



**Legende:** „Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Am Gleisberg-Beutnitz“

**Maße:** 30:42 mm, spitzoval



Erfurt, den 6. Juni 2013  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

### Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Lockstedt

#### – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Lockstedt seit dem 1. Juni 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.97 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz



Legende: „Evangelischer Kirchengemeindeverband  
Lockstedt“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 18. Juni 2013  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

### Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Neuroda

#### – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Neuroda seit dem 1. Juni 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.92 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisierte Abbildung eines Ritters der  
Reinsburg, die einige Kirchen der Verband-  
region gestiftet haben



Legende: „Evang.-Lutherischer Kirchengemeindever-  
band Neuroda“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 6. Juni 2013  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

### Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Ribbensdorf

#### – Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Lockstedt seit dem 1. Juni 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.98 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kreuz



Legende: „Evangelischer Kirchengemeindeverband  
Ribbensdorf“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 18. Juni 2013  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.



Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen  
Kirchengemeindeverbandes Steuden

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Steuden seit dem 1. Juni 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.82 aufgeführt ist.

Siegelbild: stilisiertes Taufbecken mit dem christlichen Symbol des Fisches



Legende: „EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEVERBAND STEUDEN“  
(einfach umrandet mit Kreuz im Scheitelpunkt)

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 4. Juni 2013  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-  
Lutherischen Kirchengemeindeverbandes  
Zella-Mehlis-Oberhof

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Zella-Mehlis-Oberhof ab dem 1. Juli 2013 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.85 aufgeführt ist.

Siegelbild: im Zentrum das Christusmonogramm, links davon A und rechts davon Ω



Legende: „Evang.-Luth. Kirchengemeindeverband  
Zella-Mehlis-Oberhof“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 17. Juni 2013  
(6263-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrat z. A.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de) | [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)



Vertrauenssache



## Autovermietung: günstig und flexibel unterwegs mit AVIS

Als Partner der HKD bietet Avis in 170 Ländern weltweite Mobilität. Allein in Deutschland können Sie an rund 330 Stationen Ihren Mietwagen buchen.

### Attraktive Sonderkonditionen:

Um den Rahmenvertrag zu nutzen, buchen Sie einfach mit der **Avis Company ID-Card** oder der **Avis Preferred Kundenkarte** (schnellere Buchung mit hinterlegtem Profil). Beide Karten sind kostenlos.

### Avis Langzeitmiete:

Mit Langzeitmiete bleiben Sie flexibel, z.B. bei zeitlich begrenzten Projekten, oder als Überbrückung bis zur Lieferung des Neuwagens.

### Einfach online buchen:

Über die HKD-Microsite von Avis reservieren Sie weltweit zu den aktuellen Sonderkonditionen. Bei Online-Buchung von PKW im Inland sparen Sie zusätzlich 4,- € pro Buchung!

Informieren Sie sich im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de) oder beim HKD-Kundenservice.

Stand: Juni 2013. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

### Preisbeispiele inkl. km:

Gruppe A (z.B. Opel Corsa):  
1 - 2 Tage: 45,70 €  
8 - 29 Tage: 38,23 €

Gruppe D (z.B. VW Passat):  
1 - 2 Tage: 56,20 €  
8 - 29 Tage: 46,97 €

Gruppe O (z.B. Ford Galaxy):  
1 - 2 Tage: 103,50 €  
8 - 29 Tage: 86,49 €

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH  
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

#### Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, [abo@wartburgverlag.de](mailto:abo@wartburgverlag.de) – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.